

Partizipation

Selbst-, Mitbestimmungs- und Beschwerderechte der Kinder

Rechtsgrundlagen

UN-KRK	Artikel 12 1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
SGB VIII	§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden
BayKiBiG	Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.
AV BayKiBiG	§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung (3) (...) ³ Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Curriculare Grundlagen

BayBL	3.C Bildung als individueller und sozialer Prozess „Kinder haben – unabhängig von ihrem Alter – ein Recht auf Partizipation. Alle Bildungsorte stehen in der Verantwortung, der Partizipation der Kinder einen festen Platz einzuräumen und Demokratie mit Kindern zu leben. Partizipation bedeutet die Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, und damit Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung und konstruktive Konfliktlösung“ (Kurzfassung, S. 8) sowie „Beschwerde- und Streitkultur“ (S.30). „Partizipation ist eine Frage der pädagogischen Haltung und Gestaltung. Je jünger bzw. je weniger selbstständig Kinder sind, • desto weniger können sie selbst Beteiligungsrechte einfordern • desto größer ist die Verantwortung der Erwachsenen, Kindern Partizipation zu ermöglichen • desto höher sind die Ansprüche daran, wie Partizipation methodisch umzusetzen ist • desto wichtiger ist es, über die pädagogische Grundhaltung nachzudenken, die das eigene Handeln bestimmt“ (S. 31).
BayBEP	8.1 Mitwirkung der Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen (Partizipation)